

Antrag auf Ersatz von ECTS-Anrechnungspunkten

Nachname:	Vorname:
Matrikelnummer:	
Studienkennzahl: <small>(Personenspezifische Kennzahl)</small>	

Datum und Unterschrift	

Bezeichnung der Tätigkeit	Ausmaß und Dauer der Tätigkeit (Stunden pro Tag und Gesamtdauer)	Bestätigung (kann auch beigelegt werden)

Wird von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ ausgefüllt	
Genehmigtes ECTS-Ausmaß:	Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ
<small>Die Beurteilung lautet nach § 72 Abs. 2 UG: "mit Erfolg teilgenommen". Das festgestellte ECTS Ausmaß ist in geeigneter Form in das Prüfungssystem der Fakultät zu übertragen.</small>	

Rechtsgrundlage:
COVID-19-Hochschulgesetz, BGBl. I Nr. 23/2020
<small>§ 3 Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge, des Unterrichtswesens oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, können für Studien an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und in Fachhochschul-Studiengängen im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten pro Monat</small>
1. als frei zu wählende Lehrveranstaltungen, sofern diese im Curriculum vorgesehen sind, oder
2. für gemäß § 31 Abs. 3 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen, oder
3. als Praktika, soweit diese Tätigkeiten den im Curriculum geforderten Praktika vergleichbar sind, anerkannt werden.